

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811

§/Artikel/Anlage

§ 825

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Text**Sechzehntes Hauptstück.****Von der Gemeinschaft des Eigenthumes und anderer dinglichen Rechte.****Ursprung einer Gemeinschaft.**

§ 825. So oft das Eigenthum der nähmlichen Sache, oder ein und dasselbe Recht mehreren Personen ungetheilt zukommt; besteht eine Gemeinschaft. Sie gründet sich auf eine zufällige Ereignung; auf ein Gesetz; auf eine letzte Willenserklärung; oder auf einen Vertrag.